

Informationsvorlage

**Drucksache
Nr. 2023/100**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	19.06.2023	Kenntnisnahme

Maßnahmenkatalog für den Bereich REWE/Bahnhof/ZOB - Antrag CDU-Fraktion AT 2023/002

I. Information

Der Gemeinderat nimmt den bisherigen und künftigen Maßnahmenkatalog für den Bereich REWE/Bahnhof/Schulmeile zur Kenntnis.

1. Ausgangslage

Wie in der Antragsbegründung des CDU-Antrags (AT 2023/002) ausgeführt (vgl. Anlage 1), lässt sich seit längerer Zeit eine deutlich wahrnehmbare Verschlechterung der Aufenthaltsqualität und der gefühlten Sicherheitslage im Bereich des ZOB, REWE und der Schulmeile feststellen. Dies wurde zuletzt auch anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) empirisch belegt.

Konkret bedeutet dies, dass sich im genannten Bereich vermehrt eine größere Anzahl an Personen aus dem Wohnsitzlosen- sowie Rauschgiftmilieu und mehrere Jugendgruppen verschiedenster Ethnien aufhalten und kausal dazu auch die Straftaten und Ordnungsstörungen überproportional ansteigen. Sowohl bei der Polizei wie auch der Stadtverwaltung kam es vermehrt zu Beschwerden aus der Bürgerschaft über die vermeintlich unzumutbaren Zustände im genannten Bereich.

Die Stadtverwaltung Biberach sowie das Polizeirevier nehmen die dortigen Negativentwicklungen sehr ernst. Ziel muss es sein, dass sich die Problemlage nicht weiter verfestigt.

Die nachfolgenden Tabellen beschreiben die Entwicklung der Gesamtstraftaten in den letzten Jahren im Stadtgebiet sowie im Bereich des Bahnhofs. Aufgrund von vordefinierten Straßenschlüsseln in der entsprechenden Software der Polizei, erfasst der Bereich des Bahnhofs auch angrenzende Straßen, die nicht zum unmittelbaren Bahnhofsbereich zählen (z.B. Bleicherstraße und Eisenbahnstraße).

Stadt Biberach	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	2182	2123	2132	1878	2264
Rohheitsdelikte	353	353	308	260	381
Sonst. Straftaten	473	437	443	448	462
Strafrechtl. Nebengesetze	216	282	379	294	299

Bahnhof Biberach	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	72	62	83	84	138
Rohheitsdelikte	14	15	16	16	51
Sonst. Straftaten	9	6	13	19	21
Strafrechtl. Nebengesetze	12	11	20	18	27

Neben einer nicht unerheblichen Zunahme der Fälle im Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren, kann insbesondere 2022 auch ein Anteil der Straftaten im Bahnhofsbereich von 6,1 Prozent im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet Biberach konstatiert werden. Im speziellen Vergleich zu den Jahren vor der Corona-Pandemie sogar eine Verdoppelung des Anteils. Dies entspricht letztlich im vergangenen Jahr – die kleine Fläche des Bahnhofs berücksichtigt – einem hohen Anteil aller in Biberach registrierten Straftaten. Somit hebt sich die Situation am Bahnhof deutlich vom übrigen Stadtgebiet ab. Im Vergleich zum restlichen Stadtgebiet kann somit durchaus von einem Brennpunkt gesprochen werden, im Vergleich zu anderen Städten kann die Lage jedoch als ruhig eingestuft werden.

2. Maßnahmenkatalog

Um den dargestellten Negativentwicklungen entgegenzuwirken, wurden seitens der Polizei sowie der Stadtverwaltung bereits Maßnahmenpakete erstellt und stetig umgesetzt. Prämisse ist dabei eine konsequente Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Flankierend dazu sind die Mitarbeitenden der mobilen Jugendarbeit von Jugend Aktiv mit einem niederschweligen Unterstützungsangebot im Einsatz, üben dabei aber keine ordnungspolitischen Funktionen aus.

In diesem Zusammenhang gilt es besonders zu betonen, dass ein lärmintensives kollektives „Abhängen“ im öffentlichen Raum bzw. bloße Menschenansammlung weder ordnungsrechtlich noch polizeirechtlich relevante Tatbestände darstellen. Vielmehr fällt dies unter den Gemeingebrauch, auch wenn es hier ggfs. zu Vorkommnissen kommt, die subjektiv als störend oder als gesellschaftlich inadäquat empfunden werden. Oftmals ist die Grenze hin zum Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand nicht überschritten und ein Tätigwerden seitens Polizei oder Ordnungsamt schlichtweg rechtlich nicht möglich. Seitdem sich die Situation im Bereich des Bahnhofs zentriert hat, sind kaum mehr andere neuralgische Örtlichkeiten im Stadtgebiet zu verzeichnen. So sind beispielsweise der Stadtgarten und der Wielandpark in den letzten Jahren nahezu unauffällig. (Die Partys der Jugendlichen in der Saudengasse bleiben hierbei unberücksichtigt, da es sich um einen kurzzeitigen Hype handelte, der zwischenzeitlich vollumfänglich abgeflacht ist.)

Die Menschen, die sich im Bereich des Bahnhofs treffen, verweilen und dort auch sozialen Halt finden, werden auch bei einem energischeren Vorgehen und weiteren ordnungsbehördlichen Maßnahmen Bestandteil unserer Gesellschaft sein und sich nicht aus dem Sichtfeld verdrängen lassen. Es ist kaum prognostizierbar, wie sich insbesondere ein Alkoholkonsumverbot auf die Ge-

samtsituation auswirkt und ob und wo die Verlagerungseffekte einsetzen werden. Das Risiko besteht, dass sich neue neuralgische Örtlichkeiten entwickeln, die weniger „robust“ sind als der Bahnhof und dadurch höhere Vandalismusschäden eintreten. Auch für die Stadtreinigung sind die Vermüllungen im Bereich des ZOB das „geringere Übel“, da hier eine mechanische Reingung durch die Kehrmachine erfolgen kann. Im Gegensatz dazu erfolgt die Reinigung im Stadtgarten oder im Wielandpark händisch, was um ein Vielfaches personalintensiver ist.

a) Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte der Stadtverwaltung

Bei den im Folgenden unter i) bis iii) genannten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die punktuell in einem vordefinierten Bereich wirken sollen. Eine großflächigere Ausweitung dieser Maßnahmen wäre nicht kontrollierbar und würde zu einem Akzeptanzverlust führen. Es ist ordnungsbehördlich sinnvoller, Maßnahmen in einem kleinteiligeren Bereich rechtssicher und konsequent durchzuführen. Bei den unter iv) bis vi) genannten Punkten handelt es sich um bauliche Maßnahmen. Die Erfahrung zeigt, dass bauliche Maßnahmen (Zäune, Barrieren etc.) oftmals den nachhaltigen Effekt haben.

i) Aufenthaltsverbote gemäß § 30 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW)

In bestimmten Fällen erlässt die Ortspolizeibehörde sogenannte Aufenthaltsverbote nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 PolG BW, diese gelten in der Regel für drei Monate. Hierbei wird die 3-2-1-Regel zugrunde gelegt. Im Grundsatz bedeutet dies, dass gegen Störer ein Aufenthaltsverbot für einen definierten Bereich verfügt wird, wenn diese innerhalb von drei Monaten, zwei Mal strafrechtlich auffällig wurden, in einem räumlichen Bereich (Stuttgarter Modell). Aufenthaltsverbote dienen als Maßnahme gegen einzelne Störer, um Solidarisierungseffekte oder weitere massive Störungen zu vermeiden. Wird gegen ein Aufenthaltsverbot verstoßen, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in die Wege geleitet, ggfs. kann das Aufenthaltsverbot auch zwangsweise durchgesetzt werden oder führt zu einer Ingewahrsamnahme des Störers.

ii) Platzverweise gemäß § 30 Abs. 1 PolG BW

Als situative Maßnahme können Polizei und Ordnungsamt anordnen, dass eine Person gem. § 30 Abs. 1 PolG BW zur Abwehr einer Störung vorübergehend von einem Ort verwiesen wird. Alternativ kann ihr das Betreten eines Ortes verboten werden. Der Platzverweis selbst führt nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen und wird auch nicht mit Bußgeldern belegt, nur bei einem Verstoß gegen die Platzverweise drohen die unter i) skizzierten Konsequenzen.

iii) Festsetzung als sicherheitsrelevanter Ort im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW

Mitte Mai 2023 hat die Ortspolizeibehörde in Abstimmung mit dem Polizeirevier Biberach den Eingangsbereich des REWE, den ZOB sowie die Unterführung in Richtung Freiburger Straße als sicherheitsrelevanten Ort im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW definiert. In diesem Zusammenhang erhielt das Polizeirevier im Rahmen eines Schwerpunkteinsatzes temporär Unterstützung der Bereitschaftspolizei. Für Identitätsfeststellungen sowie Durchsuchungen von Personen gelten bei der Bejahung eines sicherheitsrelevanten Ortes erleichterte Eingriffsbefugnisse. Aus polizeilicher Erfahrung ist dies ein zielführendes Mittel, um die Ordnungsstörungen und Straftaten künftig verhindern und um das Sicherheitsgefühl nachhaltig stärken zu können. Zum Zeitpunkt der Erstellung der gegenständlichen Vorlage liegen noch keine Erfahrungswerte zu dieser Einstufung als sicherheitsrelevanter Ort vor, ggfs. kann in der Sitzung über Erkenntnisse diesbezüglich berichtet werden.

iv) Videoüberwachung Behördenparkplatz

Der Behördenparkplatz gegenüber des Pestalozzi-Gymnasiums in der Breslaustraße wird seit März 2023 videoüberwacht. Anlass hierfür waren Beschädigungen der dort parkenden Autos sowie ein Unbehagen von insbesondere weiblichen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Zudem wird der Platz seither besser ausgeleuchtet. Da es sich um einen Privatparkplatz handelt, fällt die

Videüberwachung hier unter das Hausrecht und unterliegt weniger strengen rechtlichen Anforderungen. Es ist aber zu erwarten, dass sich die Videüberwachung kriminalitätssenkend auf den gesamten Bereich der Schulmeile auswirkt. So konnte vor einigen Jahren auch im Bereich des Stadtgartens eine Beruhigung der dortigen Situation erreicht werden, indem der Eingangsbereich der Stadthalle mit Kameras versehen wurde.

v) Zaun Pestalozzi-Gymnasium

Nach Beschwerden der Gymnasien über Vermüllung, Vandalismus und unerlaubte Nutzung des Schulgeländes, wurde entlang der Schulmeile teilweise ein Zaun installiert. Im Rahmen der anstehenden Sanierung des Pestalozzi-Gymnasiums wird geprüft, ob eine vollumfängliche Umzäunung des Schulgeländes (analog Wieland-Gymnasium) sinnvoll ist. Ultima ratio wäre es, den Fuß- und Radweg ebenfalls mit baulichen Maßnahmen zu schließen und lediglich während der Schulzeiten zu öffnen. Aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung auch außerhalb der Schulzeiten, wurde von dieser Maßnahme jedoch bisher abgesehen. Aufgrund der angespannten Personalsituation im Tiefbauamt, konnte eine Umrüstung der Lichtpunkte entlang der Schulmeile leider noch nicht umgesetzt werden.



vi) Eingangsbereich REWE

Die private Bauherrschaft des Gebäudekomplexes auf dem alten Postareal plant eine Neugestaltung des Eingangsbereichs. Geplant ist der Rückbau der Sitzbank, eine Absturzsicherung aus Stahlblech und eine Pflasterung des Bereichs. Dies wäre eine sinnvolle Maßnahme, um das Verweilen in diesem Bereich weniger attraktiv zu machen. Da es sich jedoch um eine private Baumaßnahme handelt, hat die Stadtverwaltung hier keinen Einfluss.

b) Sozialarbeit/Street Work

Die Streetworkerinnen und Streetworker von Jugend Aktiv sind im Bereich des ZOB stetig im Einsatz und sprechen die Jugendlichen im Rahmen ihrer aufsuchenden Sozialarbeit an. In Gesprächen mit den Jugendlichen wurde mehrfach die Vorstellung geäußert, „einen Platz zum Chillen zu haben, ohne von der Polizei kontrolliert zu werden“. Im Ergebnis lässt sich aus Sicht der Stadtverwaltung festhalten, dass der sozialarbeiterische Ansatz allein nicht zu einer Beruhigung der Lage rund um den ZOB führt. Vielmehr bedarf es einer konsequenten Durchführung der dargestellten ordnungsbehördlichen Maßnahmen.

c) Alkoholkonsumverbot, Videoüberwachung

Als weitere Maßnahme schlägt die Stadtverwaltung in der Drucksache 2023/101 dem hierfür zuständigen Gemeinderat den Beschluss eines Alkoholkonsumverbots für einen eng definierten Bereich vor. Durch die Festsetzung einer Verbotszone für den Konsum von Alkohol soll die Anzahl alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten und Straftaten verringert werden. Ob und inwiefern sich die Lage durch diese Maßnahme beruhigt, kann kaum prognostiziert werden. Primäres Ziel ist es, insbesondere für Schulkinder den Bereich des ZOB als angstfreien Raum zu gestalten.

Eine Videoüberwachung wurde bisher im genannten Bereich nicht eingeführt. Die Überwachung einer derart großen Fläche unterliegt hohen rechtlichen Anforderungen und wäre sehr kostenintensiv. Es müssten zunächst mildere Mittel (weitere bauliche Maßnahmen, stetige Präsenz von Security, Schließung des Geh- und Radwegs zwischen Schule und Bahnhof außerhalb der Schulzeiten) erfolglos umgesetzt werden. Daher liegt der Schwerpunkt zunächst auf Erlass und Durchsetzung des Alkoholkonsumverbotes. Eine Videoüberwachung bestimmter Bereich ist als weitere Maßnahme jedoch nicht kategorisch auszuschließen.

3. Fazit und Ausblick

Die obigen Ausführungen sowie die Stellungnahmen in den Anlagen zeigen, dass die verschiedenen behördlichen Stellen im Problembereich des Bahnhofs bereits zusammenarbeiten, mit unterschiedlichen Ansätzen sowie Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden. Die Ausarbeitung einer weiteren schriftlichen Konzeption ist nicht erforderlich bzw. kann zuständigkeitshalber auch nicht vom Gemeinderat beschlossen werden, da es sich dabei um originäres Verwaltungshandeln bzw. um die Landesaufgabe der Polizei Baden-Württemberg handelt. Einzig die Zuständigkeit für den Erlass eines Alkoholkonsumverbotes liegt beim Gemeinderat. Vielmehr besteht eine stetige Sicherheitskooperation zwischen dem Polizeirevier Biberach und dem Ordnungsamt sowie ein regelmäßiger Austausch. Die Stadtverwaltung wird evaluieren, wie sich die einzelnen Maßnahmen, insbesondere in den kommenden warmen Monaten, auswirken und die entsprechenden Schlüsse ziehen.

Kleine-Beek

Anlage 1 - Antrag CDU-Fraktion AT 2023-002

Anlage 2 - Stellungnahme Polizeirevier Biberach

Anlage 3 - Stellungnahme JugendAktiv